

sprechend ermäßigt wurden. Was wir früher in dieser Hinsicht mit Bezug auf Deutschland sagten, gilt auch hier. So bietet es keinerlei Anstoß, daß wir in unserem Verzeichnis außer Chieri¹ mehrere Orte finden, auf die der Bischof von Turin Anspruch machte: Susa, Avigliana, Piosasco und vor allem die Hauptstadt Turin selbst, die ihm sämtlich im Privileg von 1159 zugesprochen waren. Um wirklichen Besitz könnte es sich nur bei Turin handeln, die anderen Orte waren in anderer Hand und werden uns noch beschäftigen. Gerade mit Bezug auf Turin ist zu beachten, daß das Verzeichnis an dieser einzigen Stelle einen Zusatz macht, der nicht gleichgültig sein kann: *Turrin alodium suum*. Das scheint mir zu besagen, daß nicht der ganze Ort, sondern nur ein dort belegenes Gut, ein Wirtschaftshof, als dem König gehörig in Anspruch genommen wird.² Die Herrschaft über Stadt und Bannmeile wird also dem Bischof belassen.

Nicht so leicht wie die Einziehung von Kirchengut war die Besitznahme von Orten zu bewerkstelligen, auf die ein weltlicher Dynast Anrecht hatte. Man könnte deswegen an dem Vorkommen von Marengo, Gamondo und Retorto in dem Verzeichnis der königlichen Tafelgüter Anstoß nehmen, da die ersten beiden Orte doch bis 1174 und der dritte 1164 nachweislich vom Kaiser selbst als Eigentum des Markgrafen von Monferrat anerkannt wurden.³ Aber das gleiche war ja auch bei Annone noch 1164 der Fall gewesen, und doch wissen wir, daß es seit 1178 sicher reichsunmittelbar war. Also auch die Ansprüche des Markgrafen sind nicht überall geschont worden. Es steht nichts im Wege, die Einziehung

¹) Über dieses s. oben S. 63. 65. ²) *Alodium* hat in dieser Zeit ersichtlich die Bedeutung von *praedium*. Im kastilischen Ehevertrag von 1188 wird es wiederholt im Gegensatz zu *burgum* und *castrum* und einmal in der Zusammenstellung *curtes et alodia* gebraucht. Const. 1, 453f. — Die herkömmliche Annahme, Turin sei ein kaiserlicher Verwaltungsbezirk und Sitz eines Beamten gewesen (vgl. FICKER 2, 206), scheint mir nicht begründet. Der Brief Urbans III. (WATTERICH 2, 680), auf den sie sich stützt, spricht nur von *ministeriales in Taurinensi et Hiporiensi diocesibus*. Wir wissen außerdem, daß Trushard von Kestenburg Kastellan von Chieri wie in Ivrea war (s. o. S. 66). Da hätte ein anderer neben ihm in Turin keinen Platz gehabt. ³) Auch Settimo wird 1164 dem Markgrafen als Eigen bestätigt. Ob damit aber derselbe Ort gemeint ist, der in unserem Verzeichnis steht, scheint mir zweifelhaft. Dieser liegt unweit Turin, der Besitz der Monferrat sonst weiter östlich.